

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 497/17



Beschluss

In der Sache

- 1) **A. M.- W.**,
<leer>
- 2) **A. C.**,
<leer>

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

M. M. I. GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer K. L. und F. J. O.,
<leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterinnen am Landgericht Käfer,
die Richterinnen am Landgericht Böert und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 17.10.2017:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

das in „ n. w.“ Nr. 38 vom 15. September 2017 auf Seite 12 abgedruckte Foto, das unter anderem A. M.- W. und A. C. zeigt (Bildnebenschrift: „ A. M.- W. (M.) erscheint mit ihrer Mutter A. (r.) und Anwältin E. L.- H. vor dem K. Amtsgericht - sie will ihre Kinder zurückhaben!“ , wie geschehen in „ n. w.“ Nr. 38 vom 15. September 2017 auf Seite 12, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böert

Richterin
am Landgericht

Dr. Linke

Richter
am Landgericht